

Richtlinie der Gemeinde Allendorf (Eder) zur Förderung Erneuerbarer Energien sowie der Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2024 diese Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien sowie der Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden beschlossen.

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag nachstehende Maßnahmen in und an Bestandswohngebäuden, die auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen und/oder die Energieverluste der genannten Gebäude reduzieren.
Mit der Richtlinie möchte die Gemeinde Allendorf (Eder) ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und ihre Bürger in deren Klimaschutzaktivitäten unterstützen.
Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen in und an bestehenden Wohngebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 5 Jahre sind und im Gemeindegebiet Allendorf (Eder) liegen. Maßgebend ist das Datum der Baugenehmigung. Bauliche Maßnahmen und Installationen (bis auf Mikro-PV-Anlagen) müssen von Fachfirmen ausgeführt werden. Eigenbauanlagen werden nicht gefördert. Eine Ausnahmeregelung zu Satz 1 gilt für die Installation von PV-Anlagen und Mikro-Photovoltaikanlagen. Hier kann das Gebäude auch jünger als 5 Jahre sein.
- (3) Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, deren beheizte Fläche mindestens 50% der Wohnnutzung dient.
- (4) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäude und Wohnungen. Bei Eigentumswohnungen sind die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage oder von ihnen bevollmächtigte Personen antragsberechtigt. Für Mikro-Photovoltaikanlagen sind auch Mieter antragsberechtigt. Institutionellen Vermietern kann kein Zuschuss gewährt werden.
- (5) Der entsprechende Förderantrag ist **vor** Beauftragung der Ausführung der Maßnahme bei der Gemeinde Allendorf (Eder) zu stellen. Bei Mikro-Photovoltaikanlagen ist der Antrag vor dem Erwerb zu stellen. **Eine rückwirkende Förderung bereits beauftragter, begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits erworbener Produkte ist ausgeschlossen.** Im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen und Zuschusshöhe

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Heizkessel auf Basis regenerativer Energien

Gefördert wird der Einbau eines zentralen Scheitholz-, Holzhackschnitzel-, Pellet- oder Biomasse-Kombikessels (der sowohl Scheitholz, Pellets und/oder Holzhackschnitzel verbrennen kann). Die Förderung vorgenannter Heizkessel beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1.000 Euro.

Dezentrale Kaminöfen sind nur förderfähig, wenn sie über eine integrierte Wassertasche verfügen und in das zentrale Heizungssystem eingebunden werden. Die Förderung dezentraler in das Heizungssystem eingebundener Kaminöfen beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 500 Euro.

2. Luft/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpe

Der Einbau einer Luft/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe wird mit 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch mit maximal 1.000 Euro gefördert. Nicht förderfähig sind Wärmepumpen zur alleinigen Brauchwassererwärmung.

3. Solarthermische Anlagen

Gefördert wird der Einbau einer thermischen Solaranlage zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung.

- Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1.000 Euro.

- Anlagen mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1.500 Euro.

4. Ortsfeste Photovoltaikanlagen und Mikro-Photovoltaikanlagen

- Ortsfeste PV-Anlagen auf und an Gebäuden

Gefördert wird die Installation oder Erweiterung einer ortsfesten Photovoltaikanlage auf und an Gebäuden.

Die Förderung beträgt 250 Euro pro installiertem kWp bis maximal 2.500 Euro pro Objekt, sowie maximal 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

- Mikro-Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Installation einer Mikro-Photovoltaikanlage (Balkonmodul, Plug-In-PV, Stecker-Solarmodul) für Mieter und Eigentümer. Gefördert werden nur Anlagen mit einer Gesamtmodulleistung von mindestens 600 Wp.

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 150 Euro.

Kombination von PV-Anlagen mit Batteriespeicher

Sofern die Kosten für eine PV-Anlage sowie für einen zeitgleich installierten Batteriespeicher im vorgelegten Angebot und auch der Abrechnung nicht eindeutig separat aufgeführt werden, wird das Angebot und die Abrechnung als Pauschalangebot/-abrechnung angesehen. Pauschalangebote/-abrechnungen zu

einer PV-Anlage mit Batteriespeicher werden mit maximal 15 % des Pauschalpreises bezuschusst.

5. Stromspeicher

Gefördert wird die Anschaffung und der Einbau eines Stromspeichers ab einer Speicherkapazität von 4 kWh in Verbindung mit einer bestehenden oder neu errichteten PV-Anlage oder einer Mirko-Photovoltaikanlage.

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 500 Euro. Die maximale Förderquote reduziert sich auf 15% der Kosten in Bezug auf Pauschalangebote zu PV-Anlagen einschließlich Batteriespeicher (siehe Punkt 4).

6. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Gefördert wird der Einbau von zentralen oder dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bis maximal 500 Euro pro Objekt (Gebäude).

7. Wärmedämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Gefördert wird die bauliche Wärmedämmung der oberen Geschossdecke oder des Daches. Voraussetzung einer Förderung ist, dass ein U-Wert von 0,14 oder besser erreicht wird und hierbei Dämmstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen, Naturdämmstoffen (Holzfaser, Hanf, Wolle, Schafs- oder Baumwolle, Schilf, Flachs etc.) oder Zellulose verwendet werden. Die Einhaltung der entsprechenden Forderungen sind mit dem Verwendungsnachweis durch einen Energieberater oder ein Fachunternehmen zu bestätigen.

Die Förderung beträgt 25 % nachgewiesenen förderfähigen der Kosten bis maximal 5.000 Euro pro Objekt.

§ 3 Anforderungen

(1) Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

(2) Heizkessel auf Basis regenerativer Energien

Die zu fördernden Biomassekessel und Wärmepumpenanlagen müssen den jeweils aktuellen Förderanforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) beziehungsweise der KfW entsprechen. Bei Kaminöfen kann hiervon abgewichen werden. Die letztliche Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

(3) Solarthermische Anlagen

Die zu fördernden Solaranlagen müssen den jeweils aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) beziehungsweise KfW entsprechen.

Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von mindestens 50 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss.

- (4) PV-Anlagen, Batteriespeicher, Mikro-Photovoltaikanlagen
Die zu fördernden Anlagen sind entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen zu registrieren (MaStR) und/oder beim Netzbetreiber anzumelden. Für durch Mieter beantragte Mikro-Photovoltaikanlagen sind zudem die Einverständnisse der Vermieter oder Eigentümergemeinschaften einzuholen und vorzulegen.
- (5) Die geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4 Antragsverfahren

Vor Auftragsvergabe ist ein Förderantrag bei der Gemeinde Allendorf (Eder) einzureichen.

Der voraussichtliche Zuschuss wird nach Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars, eines Lageplanes/Auszugs aus der Flurkarte (oder gleichwertig) sowie einer Kostenschätzung bewilligt. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand. Die Förderzusage ist auf zwei Jahre befristet. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen für den Betrieb dieser Anlage bleiben davon unberührt.

Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Maßnahme ist spätestens 24 Monate nach Bewilligung des Zuschusses abzuschließen.
- (2) Der Nachweis der Einhaltung der unter § 3 genannten Anforderungen erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original und einer Kopie der Handwerkerrechnung(en). Eine prüffähige Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein, mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt. Sie muss die geforderten technischen Kennwerte gemäß dieser Richtlinie bzw. den Angaben im Verwendungsnachweis explizit enthalten.
- (3) Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder) einzureichen.
- (4) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Handwerkerrechnungen zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das angegebene Konto des Antragstellers.

§ 6 Kumulierung

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Gemeinde Allendorf (Eder) behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulierung ausschließen oder ggf. anderweitige sich aus dem Einkommensteuergesetz ergebende Steuervorteile zur Maßnahme bei Inanspruchnahme der gemeindlichen Förderung nicht in Anspruch genommen werden können.

§ 7 Prüfungsrecht

Förderempfänger und Förderempfängerinnen sind verpflichtet, der Gemeinde Allendorf (Eder) jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- (2) Erlangt der Antragsteller/die Antragstellerin für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Gemeinde Allendorf (Eder) unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Gemeinde Allendorf (Eder) ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien sowie der Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22. August 2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 16. Dezember 2024



Schäfer
Bürgermeister

